



### § 7a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.  
<sup>2</sup>Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9a Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Beiden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	84,00 €/Jahr	(7,00 €/Monat)
bis	10 m <sup>3</sup> /h	114,00 €/Jahr	(9,50 €/Monat)
bis	16 m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr	(12,00 €/Monat)
über	16 m <sup>3</sup> /h	276,00 €/Jahr	(23,00 €/Monat)

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	84,00 Euro/Jahr	(7,00 Euro/Monat)
bis	6 m <sup>3</sup> /h	114,00 Euro/Jahr	(9,50 Euro/Monat)
bis	10 m <sup>3</sup> /h	144,00 Euro/Jahr	(12,00 Euro/Monat)
über	10 m <sup>3</sup> /h	276,00 Euro/Jahr	(23,00 Euro/Monat)

Wird ein beweglicher Wasserzähler (Bauwasserzähler) verwendet, beträgt die Gebühr 30,00 € im ersten Monat und 10,00 € pro jeden weiteren begonnenen Monat. Des Weiteren wird eine Kautionssumme von 500,00 € erhoben.

### § 10 Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,29 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Als Gebühr für Bauwasser wird für die Bauzeit ohne Verwendung eines Wasserzählers ein Betrag von 0,25 Euro pro Quadratmeter Geschossfläche erhoben.

### § 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu

### § 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 16 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Attenkirchen, den 03.12.2015  
**Wasserzweckverband  
Baumgartner Gruppe**

**Anton Geier,**  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn (Landkreis Freising)

### H A U S H A L T S S A T Z U N G des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn (Landkreis Freising) für das

### Haushaltsjahr 2016

### 1.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

### Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**5.373.000 €**

### und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**2.217.000 €**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung werden nicht beansprucht.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Neufahrn, den 17.12.2015

**Abwasserzweckverband  
Unterschleißheim, Eching und Neufahrn**

gez.

**Christoph Böck**  
Verbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung 2016 wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes in 85176 Unterschleißheim, Sperberweg 22, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
hier: Bekanntgabe der Entscheidung über die Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Gräfliches Hofbrauhaus Freising GmbH (Mainburger Str. 26, 85356 Freising) hat am 28.09.2015 beim Landratsamt Freising die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG für die nachfolgend genannten Änderungen der bestehenden Brauerei am Standort Mainburger Str. 26, 85356 Freising beantragt:

- Erweiterung der Produktionskapazität der bestehenden Brauerei auf maximal 1093 Hektoliter Bier je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert bzw. maximal 399.000 Hektoliter Bier je Jahr und damit einhergehend
- Erweiterung der Lagerkellerkapazität durch Errichtung von 16 Lagertanks auf dem Grundstück Flur-Nummer 1341 der Gemarkung Freising.

Für das Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (= Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und §§ 3 e Abs. 1 und § 3 c UVPG in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Landsberger Straße 31, 85356 Freising, Zi.-Nr. 560, Telefon 08161/600-464 eingeholt werden.

Freising, den 16. Dezember 2015

**Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde**

gez.  
**Zimny**